

Progressive Solutions  
zH Mag. Barbara Feldmann  
Gumpendorfer Straße 56, 2 -3  
1060 Wien

BMDW - IV/1 (Gewerberecht)  
[post.IV1\\_19@bmdw.gv.at](mailto:post.IV1_19@bmdw.gv.at)

**Mag.iur. Michael Bogner**  
Sachbearbeiter/in

[Michael.Bogner@oesterreich.gv.at](mailto:Michael.Bogner@oesterreich.gv.at)  
+43 1 711 00-805609  
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an das Abteilungspostfach zu richten.

Geschäftszahl: BMDW-30.553/0016-I/7/2018

## **Geltungsbereich der GewO**

### **Ernährungstraining, gewerberechtliche Einstufung**

Sehr geehrte Frau Mag. Feldmann!

Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort teilt zur Ihrer Anfrage vom 4. Dezember 2018 betreffend Tätigkeiten unter der Bezeichnung „Ernährungstraining“ aus gewerberechtllicher Sicht Nachstehendes mit:

Zunächst ist festzuhalten, dass der Begriff „Ernährungstraining“ kein in besonderer Weise gesetzlich geschützter Berufsbegriff ist. Soweit aus der in diesem Zusammenhang bislang ergangenen Judikatur des Obersten Gerichtshofes erschlossen werden kann, hat auch der OGH keine abstrakte Wertung der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit dieses Begriffs vorgenommen, sondern in einem Einzelfall den Beschluss gefasst, dass die außerordentliche Revision gegen Entscheidungen der Unterinstanzen zurückgewiesen wird (siehe dazu 4Ob222/17a vom 21.12.2017). Soweit erkennbar ist, wurde aber auch von den Unterinstanzen keine abstrakte Wertung des Begriffs vorgenommen, sondern lediglich der Revisionswerberin verboten, ohne entsprechende Gewerbeberechtigung Dienstleistungen anzubieten, die dem Gewerbe der Ernährungsberatung vorbehalten sind. In einem mit dieser Thematik zusammenhängenden Beschluss hat der OGH später zur Zahl 4Ob177/18k vom 23.10.2018 einen Revisionsrekurs zurückgewiesen, welcher gegen in den Vorinstanzen zurückweisende Beschlüsse betreffend ein Sicherungsbegehren gegen die Aussage „OGH verbietet Ernährungstraining“ erhoben worden ist. In diesem Beschluss hat der OGH ausgeführt: *„Dass sich jedermann „Trainer“ oder „Coach“ nennen dürfe oder hinsichtlich eines bestimmten Begriffs – hier Vorheriger Suchbegriff Ernährungstraining – kein Sonderrechtsschutz bestehen mag, macht die Ansicht, der Begriff*

*könne trotzdem irreführend – über die Verknüpfung der Wortteile „-trainer“ oder „-coach“ mit „Ernährung“ sowie „über die damit verbundene Verbrauchererwartung“ – gebraucht werden, nicht sorgfaltswidrig (vgl 4 Ob 181/17x) und damit nicht unvertretbar.“* Der OGH hat damit dargelegt, dass es wohl möglich ist, dass der Begriff „Ernährungstraining“ irreführend verwendet werden kann. Aber es ist deutlich erkennbar, dass es auf die konkreten Tätigkeiten ankommt, die eine einzelne Person unter Verwendung dieses Begriffes ausübt.

Allfällige Deutungen, der OGH habe sich mit dem Begriff „Ernährungstraining“ abstrakt und ohne Zusammenhang mit bestimmten Tätigkeiten im Einzelfall auseinandergesetzt und habe allgemein geurteilt, es handle sich dabei um einen verbotenen Begriff, lassen sich daher aus Sicht des BMDW aus dieser Judikatur in keiner Weise erschließen und sollten dem OGH solche Deutungen - unabhängig davon, ob bestimmte außerordentliche Revisionen oder Revisionsreurse im Einzelfall Erfolg gehabt haben oder nicht - auch nicht unterstellt werden.

Für eine Beurteilung kommt es aus gewerberechlicher Sicht darauf an, welche Tätigkeiten konkret von einer Person ausgeübt werden. Derzeit ist jedenfalls nicht erkennbar, dass im allgemeinen Sprachgebrauch der Begriff „Ernährungstraining“ soweit mit bestimmten Tätigkeiten konnotiert ist, dass allein aus der Verwendung des Begriffs objektiv Rückschlüsse auf die Tätigkeiten einer Person gezogen werden können. Insofern ist es ein wertvoller Beitrag zum Begriffsverständnis, dass in Ihrer Anfrage ein Bündel von Tätigkeiten beschrieben ist, die einer gewerberechlichen Beurteilung zugänglich sind. Nach Ihrer Ausführung sind unter dem Begriff „Ernährungstraining“ folgende Tätigkeiten zu verstehen:

- Abhalten von Seminaren und Vorträgen zu gesunder Ernährung, bzw. Spezialthemen aus diesem Bereich
- Organisation und Durchführung von Workshops, Einkaufsbegleitungen und Kochkursen
- Anregung und Inspiration für diverse Settings, z.B. allg. Ernährungstipps in Fitnessstudios, Restaurants, Cateringunternehmen, gesundheitsbewussten Firmen, etc.
- Schulung und Unterricht von Gruppen und Einzelpersonen zu unterschiedlichen Ernährungsthemen - solange damit nicht Beratung (Bereitstellung von individuellen Lösungen oder gar Therapien), sondern ausschließlich die Vermittlung allgemein gültiger Information verstanden wird.

Sämtliche dieser Tätigkeiten sind aus gewerberechlicher Sicht von der Ausnahmebestimmung des § 2 Abs. 1 Z 12 GewO 1994 erfasst und lassen sich den Erwerbszweigen des Privatunterrichts zuordnen. Lediglich hinsichtlich des zweiten Punktes könnte in einem Teilbereich Abgrenzungsbedarf zur gewerblichen Tätigkeit der Personenbetreuung entstehen, nämlich insoweit die Einkaufsbegleitung erwähnt ist. Das BMDW geht aber aus dem Gesamtzusam-

menhang aus, dass die Einkaufsbegleitung in diesem Zusammenhang unterrichtenden Charakter hat und es sich nicht um die Begleitung von betreuungsbedürftigen Personen handelt, die nicht in der Lage sind oder Probleme haben, ihre täglichen Einkäufe der Daseinsvorsorge ohne unterstützende Hilfe zu erledigen.

Aus gewerberechtlicher Sicht bedarf daher das Ausüben dieser Tätigkeiten keiner Gewerbeberechtigung, womit auch das Anbieten und Ausüben dieser Tätigkeiten im Geschäftsverkehr unter dem Begriff „Ernährungstraining“ ohne Erfordernis einer Gewerbeberechtigung möglich ist.

Es liegt aber selbstverständlich in der Hand der tätigen Unternehmen dafür zu sorgen, dass sich durch ihre Verhaltensweise im Geschäftsverkehr dieses Begriffsverständnis als allgemeines Verständnis nach der Verkehrssitte durchsetzt. Das Ausüben von Tätigkeiten, die dem Gewerbe der Ernährungsberatung vorbehalten sind, womöglich auch noch ohne entsprechende Gewerbeberechtigung, sollte nicht geübt werden, da ansonsten die Gefahr besteht, dass dieser Begriff in einer zukünftigen Entwicklung des Verständnisses der Verkehrssitten mit verbotenen Verhaltensweisen verbunden wird. Es wird daher empfohlen, im Geschäftsverkehr das oben beschriebene Tätigkeitsportfolio ausdrücklich zusätzlich zu erwähnen, um auf diese Weise deutlich zu machen, dass sich hinter dem Begriff „Ernährungstraining“ kein missbräuchliches Verwenden des Labels für das unbefugte Ausüben des reglementierten Gewerbes der Ernährungsberatung verbirgt.

Wien, am 8. Januar 2019

Für die Bundesministerin:

Mag.Dr.iur. Matthias Tschirf

Elektronisch gefertigt